

hineinkommt oder nicht; wird er abgelehnt, ist es gleichgiltig, weil es selbstverständlich ist, daß der Schulvorstand des Ortes, wohin ein fremdes Kind in die Schule gehen will, gefragt werden muß; aber wir haben durch dessen Aufnahme Rechnung getragen der Ansicht des Herrn Oberbürgermeisters Pfothenhauer und deshalb schlagen wir vor, diesen Satz noch ausdrücklich auszusprechen. Meine Herren! Ich wiederhole, was ich gestern schon angedeutet habe, es ist im höchsten Grade bedenklich, wenn Sie den zweiten Satz streichen und dadurch, wie der Bericht sagt, der Freizügigkeit in der Schule Thor und Thür öffnen. Es ist dieser Satz, meine Herren, ganz geschaffen, um mich des Ausdruckes zu bedienen, die so häufig vorkommenden „Dorftragödien“ zu beseitigen, wo aus persönlichen oder Parteirücksichten ein beleidigter Vater sein gehorfeigtes Kind aus der Schule nimmt, und wenn dasselbe auch noch zehn Ohrfeigen mehr verdient hätte und ihm sehr gut diese Züchtigung bekommen wäre. Der Vater fühlt sich in seinem Kinde beleidigt und nimmt dasselbe aus der Schule. Oder er hat sich infolge eines Privatklatsches mit dem Ortsschullehrer verfeindet und rächt sich nun dadurch, daß er das Kind in die Schule eines Nachbarortes schickt. Das, meine Herren, kann ich nicht der Sache zuträglich erachten; ich bin vollständig der Ansicht, die der Herr Geh. Rath von König aussprach, die Freiheit des Einzelnen nicht mehr zu beschränken, als nöthig ist; aber diese Beschränkung ist eben nach Ansicht der Deputation sehr nöthig.

Bürgermeister Dr. Koch: Meine Herren! Der Begriff der Freizügigkeit der Schule ist nach meiner Ansicht ein ganz anderer, als er vom Herrn Vorredner definiert worden ist; denn bei voller Freizügigkeit müßte man das Recht haben, ohne vorherige Einholung einer Erlaubniß sein Kind in irgend eine beliebige Schule zu schicken. Das ist aber bei der vorgeschlagenen Bestimmung nicht der Fall; denn sie fordert noch immer die Zustimmung desjenigen Ortsschulvorstands, in dessen Schule das Kind gebracht werden soll. Wird sie abgelehnt, kann der beleidigte Vater das Kind in die Nachbarschule nicht bringen und die Dorftragödie wird somit nicht beseitigt.

Rittergutsbesitzer Seiler: Den Worten des Herrn Vorredners füge ich nur noch bei, daß es mir scheint, als wenn man von einer falschen Voraussetzung bei der Bestimmung des zweiten Satzes ausgegangen wäre. Man glaubt, daß dem Wohnorte daran viel gelegen wäre, eine stark besuchte Schule zu haben. Ich bin in meiner Gegend wenigstens ziemlich bekannt mit den Verhältnissen der Schulen und da ist mir allein vorgekommen, daß man wünscht, daß möglichst wenig Kinder in der Schule sich befinden, und wenn nur ein einziges Kind in einer Schule wäre, so würde sich der Vater dieses Kindes darüber außerordentlich freuen und die Schulgemeinde würde nur

beklagen, daß sie wenig Schulgeld einnimmt, so daß allerdings eine andere Frage die ist, ob ein Schulvorstand es verantworten kann, ein Kind in andere Schulen zu entlassen, wenn es das Schulgeld, was es verpflichtet wäre, in seine Ortsschule zu zahlen, nicht fortzahlt, auch nach dem Austritte. Darauf ist der ganze Schwerpunkt zu legen. Drehen Sie die Sache einmal um und sehen Sie der Sache praktisch ins Gesicht, so ist der Deputationszusatz gänzlich überflüssig, sobald in § 7 gesagt wird statt für die „die Schule besuchenden“ „die schulpflichtigen“ Kinder. Dann braucht man keinen Niegel vorzuschieben, dann wird es auch keine Dorftragödie geben, die Kinder bleiben dann in der Schule, wo sie bezahlen müssen, und wollen die Eltern eine höhere Bildung für ihre Kinder, dann mögen sie an ihrem Orte den Schulgroschen bezahlen für die Erlaubniß; der kleine Betrag wird sie nicht abhalten. Ich weiß nicht, warum die Herren so schwerfällig sind mit diesem Paragraphen und durchaus dem Schulvorstand des Heimathsorts künstlich einen Einfluß sichern wollen. Das natürliche Correctiv liegt in dem Groschen, der in die Ortsschule gezahlt werden muß von den schulpflichtigen. Nehmen Sie die Sache, wie sie praktisch im Leben ist, und nicht, wie sie sein könnte.

Advocat Deumer: Ich bin in der Lage, gegen die Fassung Absatz 2 § 4 des Entwurfs stimmen zu müssen. Für mich ist maßgebend der § 6:

„An Orten, in welchen sich Einwohner verschiedener Glaubensbekenntnisse befinden und für die Angehörigen der Confession der Minderzahl innerhalb des Schulbezirks eigene den Schulen der Confession der Mehrzahl gleichstehende Schulanstalten bestehen, haben die schulpflichtigen Kinder die Schule ihrer Confession zu besuchen. Besteht aber für die Angehörigen der Confession der Minderzahl keine besondere Schule im Schulbezirke, so sind die schulpflichtigen Kinder derselben zum Besuche der öffentlichen Ortsschule verpflichtet.“

Ich setze den Fall, daß, wie dies in der Lausitz sehr häufig vorkommt, in einem Dorfe nur eine katholische oder nur eine evangelische Schule existirt, in unmittelbarer Nähe aber eine katholische oder evangelische Schule ist. Wer nicht der in der Mehrzahl vorhandenen Confession angehört, ist, wenn der Entwurf die Genehmigung der Kammer enthält, behindert, sein Kind die Schule seiner Confession im Nachbarorte besuchen zu lassen, es wäre denn, daß der Ortsschulvorstand seines Wohnorts dazu die Genehmigung giebt. Es ist indeß bedenklich, wenn eine derartige Genehmigung erst eingeholt werden soll; sie kann unter Umständen aus wichtigen Gründen, hinter denen sich confessionelle Absichten verbergen können, zurückgehalten werden. Die Gründe, die im Deputationsbericht niedergelegt sind, sind meines Erachtens nicht so schwerwiegend. Ein Vater, welcher seine Kinder die Schule des Nachbarortes besuchen lassen will, ist verpflichtet, doppeltes